

## **Rechtsschutz gegen Freizeitlärm von Menschenansammlungen auf öffentlichen Plätzen**

### **I.) Völliges juristisches Neuland**

Bisheriges Freizeitverhalten hat sich so stark verändert, dass es an geeigneten rechtlichen Regelungen fehlt

- neue Gesetze sollten hierzu vom Parlament erlassen werden
- oder die Gerichte müssen durch Rechtsfortbildung die vorhandenen Lücken schließen

### **II.) Beispiele in der BRD**

#### **1.) Admiralsbrücke in Berlin**

Mediationsverfahren bereits 2011 erfolgreich - entscheidendes Kriterium: Platz wird in Kooperation mit Polizei geräumt

#### **2.) Friedberger Platz in Frankfurt**

Durch alle Instanzen Klageabweisung für Anwohner – dort allerdings nur Freitags Menschenansammlungen und Mischgebietsstruktur des Wohnviertels

#### **3.) Brüsseler Platz Köln**

Erste positive Urteile (5 Verfahren) von mir erstritten am 17.5.18 – vorher Mediationsverfahren über 5 Jahre erfolglos geblieben. Berufungsverfahren durch die Stadt beim OVG Münster läuft noch.

#### **4.) Augustiner Platz Freiburg**

Mündliche Verhandlung am 10.10.18, Urteil wird in Kürze erwartet  
Mediation war dort seitens der Anwohner angestrebt worden, aber nicht zustande gekommen

### **III.) Juristische Probleme:**

- 1.) Vorgehen gegen einzelne Verhaltensstörer möglich, hier aber nicht gegeben, da jeder Einzelne für sich genommen, sich nicht rechtswidrig verhält, sondern erst die Summe der Personen die starken Lärmimmissionen verursacht (= **so. Kollektivstörer**)  
Gegen diesen kann aber nach OBG bzw. PolG nur bei einer **gegenwärtigen, erheblichen Gefahr** vorgegangen werden. Hier lediglich regelmäßig auftretende sich wiederholende Dauer-  
gefahr.

**Vollzugsprobleme** ergeben sich aber auch bei Einzelstörern, da Zuständigkeiten i.d.R. von den Ordnungsämtern nach 24:00 Uhr auf die Polizei übertragen werden und diese überlastet ist. Zudem wird immer wieder rechtswidrig behauptet, man müsse in das Schlafzimmer des Beschwerdeführers, auch wenn keine Gaststätte als Lärmquelle im Spiel ist.

2.) **FreizeitlärmRL**

Nicht anwendbar, da kein Veranstalter

- 3.) VG Frft. (Az: 5 K 4817/10.F) und VGH Hessen (Az: 8 A2421/11) haben den **Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG** bejaht, Platz = öffentliche Anlage, ortsfeste Einrichtung. Rechtsfolge wäre nach **§ 22 Abs. 1 BImSchG: schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern**, aber nur bei einer bestimmungsgemäßen, **nicht bei einer mißbräuchlichen Nutzung**. VGH a.a.O., juris Rz 35: dies sei hier bei der Nutzung der Fläche als „Partymeile“ der Fall. Gleichzeitig wird im selben Urteil unter Rz 30 betont, dass es sich hier nur um **eine vom normalen Gemeindegebrauch gedeckte Nutzung** handelt. Das ist ein eklatanter Widerspruch, der leider nicht im Revisionsverfahren thematisiert wurde.

4.) **Widmung** der Plätze i.d.R. als **öffentliche Verkehrsfläche**

Dauerhaftes Verweilen über mehrere Stunden (auch z.B. auf der Straße, Garagenzufahrten, Spielplätzen, Gehwege nicht mehr passierbar, etc.) ist m.E. nicht mehr vom Gemeindegebrauch gedeckt, sondern genehmigungspflichtige Sondernutzung (bisher von den Gerichten nicht erörtert).

5.) **VG Köln - Az: 8 A 2519/18** nimmt eine **abstrakte Gesundheitsgefahr** an

a) Durch laufende Zählungen ist eine Prognose möglich, dass Verstöße gegen das Gebot der Nachtruhe nach § 9 Abs. 1 LImSchG an allen halbwegs warmen Tagen zu erwarten sind

b) In WA-Gebieten sei eine Gesundheitsgefahr ab 70 dB(A) tags /60 dB(A) nachts anzunehmen

Diese werden hier unstreitig nach städtischen Messungen 2011 mit bis zu **65 dB(A) nachts** überschritten. Nach einem Privatgutachten eines Klägers durch einen vereidigten Sachverständigen von 2015 sogar mit **71 dB(A) nachts** Beurteilungspegeln.

c) Das VG Köln schlägt als eine Möglichkeit der Ermessensausübung eine bußgeldbewährte, ordnungsbehördliche Verordnung nach § 5 Abs. 1c LImSchG NW zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen vor, in der man die **Verweildauer auf dem Platz regelt** bzw. Verbote ausspricht.

d) Der Anlagenbegriff entsprechend dem VGH Hessen wird nicht geprüft.

e) In einem vorab abgetrennten Verfahren zum Gaststättenrecht war geklärt worden, dass die Außengastronomie zwar bis 24:00 Uhr erlaubt werden dürfe, die **Nachtruhe aber nach wie vor ab 22:00 Uhr einzuhalten ist**. In dem Ursprungsbescheid zu diesem Verfahren hatte die Stadt Köln das Gegenteil behauptet, obwohl hierzu schon seit 2010 und 2013 eindeutige Gerichtsurteile des VG Köln und des OVG Münster vorliegen (vgl. OVG Münster Az: 4 B 193/13; VG Köln Az: 1 K 3256/08).

**IV.) Resümee:**

Es wird sicherlich noch einige Jahre dauern, bis sich die Rechtsprechung hierzu verfestigt hat. In der Zwischenzeit sollten die Beteiligten genau prüfen, ob Vorschläge zu Mediationsverfahren ernsthaft betrieben werden, oder nur als Alibi dienen. Beide Varianten waren in der Vergangenheit zu verzeichnen.

Wolfram Sedlak  
(Rechtsanwalt)

Rechtsanwaltsbüro Wolfram Sedlak  
Schloß Vettelhoven  
Escher Str. 18 - 20  
53501 Grafschaft-Vettelhoven  
Tel.: 02641 / 890 31 56  
Fax: 02641 / 890 31 57  
Mail: [wolfram-sedlak-rechtsanwaltsbuero@gmx.de](mailto:wolfram-sedlak-rechtsanwaltsbuero@gmx.de)  
Internet: <http://www.wolfram-sedlak-rechtsanwaltsbuero.de>